

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1968	Nummer 68
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	14. 5. 1968	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	928
20323	14. 5. 1968	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes . . .	934
203310	8. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967	937
211	7. 5. 1968	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden —DA—)	938
6300	2. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	948
7817 7815	1. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den freiwilligen Landtausch als Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur	948

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	949
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
3. 5. 1968	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	949
	Arbeits- und Sozialminister	
13. 5. 1968	Bek. — Immissionsschutz; Schulungsprogramm 1968	950

I.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1968 — I C 2 / 17 — 21.163

Der RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort **Jugoslawien** werden die Worte eingeschoben:
Malawi
Malta
 - b) Nach dem Wort **Niederlande** wird folgender Klammerzusatz angefügt:
(auch für die niederländischen Antillen und Surinam).
2. In den Nummern 3.2 und 5.6 werden jeweils nach dem Wort **Birma** das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte **Honduras** und **Jordanien** gestrichen.
3. In Nummer 4.2 werden nach dem Wort Kuba das Komma und das Wort Rumänien sowie nach dem Wort Jemen das Wort Jordanien gestrichen.
4. In Nummer 4.21 wird nach den Worten „das Auswärtige Amt“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Text gestrichen.
5. In Nummer 4.22 werden jeweils nach dem Wort „Bulgarien“ das Komma und das Wort Rumänien gestrichen.
6. In Nummer 4.24 wird das Wort Jordanien gestrichen.
7. Nach Nummer 4.25 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:

4.3 Den Urkunden, die in **Honduras** verwendet werden sollen und dem Generalkonsulat von Honduras in Hamburg zur Legalisation vorgelegt werden, sind 2 Fotokopien beizufügen. Das Generalkonsulat von Honduras in Düsseldorf verzichtet auf die Beifügung der Kopien.
8. Nummer 7 wird gestrichen.
9. Das Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959), erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen
in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land
Nordrhein-Westfalen erstreckt *)

— Stand April 1968 —

Ägypten:	s. Vereinigte Arabische Republik
Äthiopien:	Konsularabteilung der Kaiserlich Äthiopischen Botschaft, 53 Bonn, Brentanostraße 1
Afghanistan:	Konsularabteilung der Königlich Afghanischen Botschaft, 5301 Uckesdorf Krs. Bonn, Liebfrauenweg 1 a
Algerien:	Algerisches Generalkonsulat, 532 Bad Godesberg, Rheinallee 60
Argentinien:	Konsulat von Argentinien, 4 Düsseldorf, Klosterstraße 45 II
Australien:	Konsularabteilung der Australischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 157
Belgien:	Kgl. Generalkonsulat von Belgien, 4 Düsseldorf, Lindemannstraße 8 Kgl. Konsulat von Belgien, 51 Aachen, Kapuzinergraben 14 A.: Reg. Bez. Aachen Kgl. Konsulat von Belgien, 43 Essen-Bredeney, Graf-Bernadotte-Straße 77 A.: Landkreise und kreisfreie Städte Rees, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Mül- heim, Essen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Bochum, Herne, Witten, Castrop-Rauxel, Dortmund, Lünen, Unna und Hamm Kgl. Konsulat von Belgien, 465 Gelsenkirchen-Rothausen, Auf der Reihe 2 A.: Reg. Bez. Münster Kgl. Konsulat von Belgien, 5 Köln, Cäcilienstraße 46, „Belgisches Haus“ A.: Reg. Bez. Köln Kgl. Konsulat von Belgien, 565 Solingen-Ohligs, Kelderstraße 2 A.: Kreisfreie Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal

*) In der Aufstellung ist der Amtsbezirk nicht aufgeführt, wenn er das gesamte Landesgebiet umfaßt.

- Birma: Konsularabteilung der Botschaft der Union von Birma,
53 Bonn, Am Hofgarten 1—2
- Bolivien: Generalkonsulat von Bolivien,
4 Düsseldorf, Königsallee 53
- Brasilien: Generalkonsulat von Brasilien,
4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 164 II
Konsulat von Brasilien,
51 Aachen, Reichsweg 19—42
A.: Stadt Aachen
Konsulat von Brasilien,
5 Köln, Unter Sachsenhausen 4
A.: Stadt Köln
- Ceylon: Konsularabteilung der Botschaft von Ceylon,
532 Bad Godesberg, Mittelstraße 39
- Chile: Konsularabteilung der Botschaft von Chile,
532 Bad Godesberg, Koblenzer Straße 37—39
- Costa Rica: Generalkonsulat von Costa Rica,
2 Hamburg 20, Goernestraße 31
Konsulat von Costa Rica,
53 Bonn, Kaiserstraße 33
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Düsseldorf und Köln, der
Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Köln und Bergheim/Erft
Konsulat von Costa Rica,
5 Köln, Neumarkt 41
A.: Stadt Köln und die Landkreise Köln und Bergheim/Erft
Vizekonsulat von Costa Rica,
4 Düsseldorf, Berliner Allee 30
A.: Stadt Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf-Mettmann
- Dahome: Konsularabteilung der Botschaft von Dahome,
532 Bad Godesberg-Mehlem, Rüdigerstraße 6
- Dänemark: Konsularabteilung der Kgl. Dänischen Botschaft,
53 Bonn, Pfälzer Straße 14
Kgl. Dänisches Konsulat,
5 Köln, Hohenzollernring 85—87 III
- Dominikanische Republik: Generalkonsulat der Dominikanischen Republik,
2 Hamburg 20, Heilwigstraße 125
Konsularabteilung der Botschaft der Dominikanischen Republik,
53 Bonn, Martinstraße 8
- Ecuador: Konsularabteilung der Botschaft von Ecuador,
53 Bonn, Maargasse 10
- Elfenbeinküste: Konsularabteilung der Botschaft der Republik Elfenbeinküste,
532 Bad Godesberg, Bachemer Straße 25
- El Salvador: Generalkonsulat von El Salvador,
2 Hamburg 13, Oderfelder Straße 42
- Finnland: Konsularabteilung der Handelsvertretung der Republik Finnland,
5 Köln, Gereonstraße 18—32, Gereonhaus
- Frankreich: Konsularabteilung der Französischen Botschaft,
532 Bad Godesberg, Rheinaustraße
A.: Stadt Bonn und Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg
Französisches Generalkonsulat,
4 Düsseldorf, Cecilienallee 10
A.: Landesgebiet außer Stadt Bonn und Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg
- Gabun: Generalkonsulat von Gabun,
53 Bonn, Schumannstraße 113 a
- Ghana: Konsularabteilung der Botschaft von Ghana,
532 Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 16
- Griechenland: Kgl. Griechisches Konsulat,
48 Bielefeld, Breite Straße 3—7
A.: Reg.Bez. Detmold und Münster
Kgl. Griechisches Konsulat,
46 Dortmund, Toellnerstraße 9—11
A.: Reg.Bez. Arnsberg
Kgl. Griechisches Generalkonsulat,
4 Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 91
A.: Reg.Bez. Düsseldorf und Aachen
Kgl. Griechisches Konsulat,
5 Köln, Am Römerturm 8
A.: Reg.Bez. Köln

Großbritannien und Nordirland:	Britisches Generalkonsulat, 4 Düsseldorf, Cecilienallee 16
Guatemala:	Konsulat von Guatemala, 4 Düsseldorf, Lindemannstraße 18 A.: Reg.Bez. Düsseldorf und Arnsberg Konsulat von Guatemala, 48 Bielefeld, Märkische Straße 15—19 A.: Reg.Bez. Detmold und Münster Konsulat von Guatemala, 5 Köln, Neumarkt 35—37, „Zürich“-Haus A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
Guinea:	Konsularabteilung der Botschaft von Guinea, 53 Bonn-Dottendorf, Rochusweg 50
Haiti:	Generalkonsulat von Haiti, 2 Hamburg 20, Haynstraße 2 Generalkonsulat von Haiti, 4 Düsseldorf, Berliner Allee 44
Honduras:	Generalkonsulat von Honduras, 2 Hamburg 20, Heilwigstraße 125 Generalkonsulat von Honduras, 4 Düsseldorf, Königsallee 50 IV
Indien:	Konsularabteilung der Indischen Botschaft, 53 Bonn, Adenauerallee 262
Indonesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Indonesien, 53 Bonn, Drachenfelsstraße 2
Irak:	Schweizerische Botschaft, Irakische Interessenvertretung, 53 Bonn, Coburger Straße 19
Iran:	Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Botschaft, 5 Köln-Marienburg, Parkstraße 5
Irland:	Konsularabteilung der Botschaft von Irland, 532 Bad Godesberg, Mittelstraße 39
Island:	Isländisches Konsulat, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 325 A.: Reg.Bez. Düsseldorf, Detmold und Münster Isländisches Konsulat, 5038 Rodenkirchen bei Köln, Cyklopstraße (Cyklop-Gesellschaft) A.: Reg.Bez. Arnsberg, Aachen und Köln
Israel:	Konsularabteilung der Botschaft des Staates Israel, 532 Bad Godesberg, Rheinallee 58
Italien:	Konsularkanzlei der Botschaft von Italien, 532 Bad Godesberg, Siebengebirgsstraße 1 A.: Städte Bonn und Bad Godesberg Italienisches Generalkonsulat, 5 Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 81 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg Italienisches Vizekonsulat, 46 Dortmund, Kronprinzenstraße 105 A.: Reg.Bez. Münster, Detmold und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Altena, Brilon, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein sowie der Städte Lüdenscheid und Siegen
Japan:	Konsularabteilung der Japanischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 139 Japanisches Generalkonsulat, 4 Düsseldorf, Immermannstraße 6 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme des Reg.Bez. Köln
Jemen:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Somalia, Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik Jemen, 532 Bad Godesberg, Max-Franz-Straße 13
Jordanien:	Konsularabteilung der Jordanischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Wurzerstraße 106 Konsulat von Jordanien, 4 Düsseldorf, Poststraße 7
Jugoslawien:	Konsularabteilung der Jugoslawischen Botschaft, 532 Mehlem bei Bonn, Schloßstraße 1
Kambodscha:	Konsulat von Kambodscha, 2 Hamburg 11, Kajen 2

- Kamerun: Konsularabteilung der Botschaft von Kamerun,
53 Bonn, Adenauerallee 115
Konsulat von Kamerun,
4 Düsseldorf, Lindemannstraße 43
- Kanada: Konsularabteilung der Kanadischen Botschaft,
53 Bonn, Zittemannstraße 22
A.: Reg.Bez. Aachen und Köln
Generalkonsulat von Kanada,
4 Düsseldorf, Königsallee 82
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Detmold
- Kolumbien: Konsularabteilung der Botschaft von Kolumbien,
53 Bonn, Kaiserstraße 12
A.: Städte Köln und Bonn
Konsulat von Kolumbien,
4 Düsseldorf, Trinkausstraße 8
A.: Landesgebiet, ausgenommen die Städte Köln und Bonn
- Korea: Konsularabteilung der Botschaft der Republik Korea,
53 Bonn, Adenauerallee 124
- Libanon: Konsulat von Libanon,
4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 166
- Liberia: Generalkonsulat von Liberia,
2 Hamburg 1, An der Alster 15
- Libyen: Konsularabteilung der Botschaft von Lybien,
53 Bonn, Argelander Straße 1
- Luxemburg: Konsularabteilung der Großherzoglichen Botschaft von Luxemburg,
5 Köln, Martinstraße 20
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Reg.Bez. Aachen und Düsseldorf
Großherzogliches Konsulat von Luxemburg,
51 Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 7/8
A.: Reg.Bez. Aachen und Düsseldorf
- Madagaskar: Konsulat von Madagaskar,
4 Düsseldorf, Benrather Straße 12
- Malawi: Konsularabteilung der Botschaft von Malawi,
532 Bad Godesberg, Beethovenstraße 55
- Malaysia: Konsulat von Malaysia,
2 Hamburg 1, Ballindamm 1
- Marokko: Konsularabteilung der Botschaft des Königreiches Marokko,
532 Bad Godesberg, Mittelstraße 35
Generalkonsulat von Marokko,
4 Düsseldorf, Jahnstraße 22/24
- Mexiko: Konsularabteilung der Botschaft von Mexiko,
5 Köln-Bayenthal, Eugen-Langen-Straße 10
A.: Stadt und Landkreis Köln
Generalkonsulat von Mexiko,
2 Hamburg 13, Frauenthal 19
Konsulat von Mexiko,
53 Bonn, Am Hofgarten 7
A.: Reg.Bez. Arnsberg und Köln, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Köln
Konsulat von Mexiko,
4 Düsseldorf, Königsallee 82/84
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Reg.Bez. Arnsberg und Köln
- Monaco: Konsulat von Monaco,
5 Köln-Braunsfeld, Vincenz-Statz-Straße 22
- Nepal: Generalkonsulat von Nepal,
4 Düsseldorf-Benrath, Benrodestraße 152
- Neuseeland: Konsularabteilung der Botschaft von Neuseeland,
532 Bad Godesberg, Zanderstraße 31
- Nicaragua: Generalkonsulat von Nicaragua,
2 Hamburg 36, Fontenay 1 a
Konsulat von Nicaragua,
5 Köln, Unter Sachsenhausen 21—27
- Niederlande: Konsularabteilung der Botschaft der Niederlande,
53 Bonn, Sträßchensweg 2
A.: Stadt und Landkreis Bonn
Kgl. Generalkonsulat der Niederlande,
4 Düsseldorf, Berliner Allee 22
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme des Reg.Bez. Köln

- Kgl. Konsulat der Niederlande,
51 Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 5—6
A.: Reg.Bez. Aachen
- Kgl. Konsulat der Niederlande,
46 Dortmund, Brüderweg 9
A.: Reg.Bez. Arnsberg, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten; Reg.Bez. Detmold
- Kgl. Konsulat der Niederlande,
41 Duisburg-Ruhrort, Jordingstraße 5
A.: Landkreise und kreisfreie Städte Duisburg, Oberhausen, Dinslaken und Moers, mit Ausnahme des Gebietes, das durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel abgegrenzt ist
- Kgl. Konsulat der Niederlande,
43 Essen, Kettwiger Straße 35
A.: Landkreise und kreisfreie Städte Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen, Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten
- Kgl. Konsulat der Niederlande,
419 Kleve, Emmericher Straße 30
A.: Landkreise Kleve, Geldern, Rees und das Gebiet des Landkreises Moers, das durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern sowie die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel begrenzt wird
- Kgl. Konsulat der Niederlande,
5 Köln, Herwarthstraße 6
A.: Reg.Bez. Köln, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn
- Kgl. Konsulat der Niederlande,
44 Münster i. W., Engelstraße 11—13 (Allianz-Haus)
A.: Städte Bocholt, Münster, Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster i. W., Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf
- Niger:
Konsulat von Niger,
532 Bad Godesberg, Langenbergsweg 32
- Nigeria:
Konsularabteilung der Botschaft von Nigeria,
532 Bad Godesberg, Kaiserstraße 2
- Norwegen:
Konsularabteilung der Kgl. Norwegischen Botschaft,
53 Bonn, Gotenstraße 163
Kgl. Norwegisches Konsulat,
4 Düsseldorf, Königsallee 17
- Osterreich:
Österreichisches Generalkonsulat,
4 Düsseldorf, Cecilienallee 43 a
Österreichisches Konsulat,
48 Bielefeld, Oberrnstraße 24
A.: Reg.Bez. Detmold und Münster
Österreichisches Konsulat,
46 Dortmund-Hombruch, Harkortstraße 64
A.: Städte Dortmund, Lünen, Iserlohn, Landkreise Iserlohn und Unna
Österreichisches Konsulat,
5 Köln, Unter Sachsenhausen 14—26
A.: Stadt und Landkreis Köln
- Pakistan:
Konsularabteilung der Botschaft von Pakistan,
532 Bad Godesberg, Rheinallee 24
- Panama:
Generalkonsulat von Panama,
2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21—23
Konsulat von Panama,
5 Köln, Gereonstraße 17—23
A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
Konsulat von Panama,
4 Düsseldorf, Hebbelstraße 20
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der Stadt Wuppertal; Reg.Bez. Münster
Konsulat von Panama,
56 Wuppertal-Elberfeld, Bismarckstraße 19
A.: Stadt Wuppertal, Reg.Bez. Arnsberg und Detmold
- Paraguay:
Generalkonsulat von Paraguay,
2 Hamburg 13, Jungfrauenthal 24
- Peru:
Konsularabteilung der Botschaft von Peru,
53 Bonn, Mozartstraße 34
Generalkonsulat von Peru,
2 Hamburg 39, Blumenstraße 28
Konsulat von Peru,
41 Duisburg, Mülheimer Straße 54
A.: Reg.Bez. Münster; Stadt Duisburg; Landkreise Dinslaken und Rees; die Stadtbezirke Rheinhausen und Homberg und das Amt Rumeln

- Konsulat von Peru,
43 Essen, Huyssenallee 24—30
A.: Reg.Bez. Arnsberg und Detmold sowie die kreisfreien Städte Essen, Mülheim
a. d. Ruhr und Oberhausen
- Philippinen: Konsularabteilung der Philippinischen Botschaft,
53 Bonn, Friedrich-Ebert-Straße 25
- Portugal: Generalkonsulat von Portugal,
4 Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 24
Konsulat von Portugal,
5 Köln, Unter Sachsenhausen 37
A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
Konsulat von Portugal,
404 Neuß, Jülicher Straße 44
A.: Kreisfreie Städte Neuß, Rheydt, Mönchengladbach; Landkreis Grevenbroich
- Rumänien: Konsularabteilung der Botschaft von Rumänien,
5 Köln, Oberländer Ufer 68
- San Marino: Generalkonsulat von San Marino,
5202 Hennef/Sieg, Frankfurter Straße 180—186
- Saudi-Arabien: Botschaft von Pakistan, Abteilung für die Interessen des Königreiches Saudi-Arabien,
532 Bad Godesberg, Rheinallee 27
- Schweden: Konsularabteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft,
53 Bonn, An der Heussallee 2—10, Haus I
Kgl. Schwedisches Konsulat,
4 Düsseldorf, Jägerhofstraße 20
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, Münster und Detmold
Kgl. Schwedisches Konsulat,
5 Köln, Hildeboldtplatz 20
A.: Reg.Bez. Köln, Aachen, Arnsberg
Kgl. Schwedisches Vizekonsulat,
43 Essen, Schinkelstraße 30—32
A.: Stadt Essen
- Schweiz/Liechtenstein: Konsularabteilung der Schweizerischen Botschaft,
5 Köln-Bayenthal, Bayenthalgürtel 15
A.: Reg.Bez. Köln
Schweizerisches Generalkonsulat,
4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 17
A.: Landesgebiet, ausgenommen Reg.Bez. Köln
- Senegal: Konsularabteilung der Botschaft von Senegal,
53 Bonn, Adenauerallee 121 a
- Sierra Leone: Generalkonsulat von Sierra Leone,
2 Hamburg 1, Spaldingstraße 70
- Somalia: Konsularabteilung der Botschaft von Somalia,
532 Bad Godesberg, Max-Franz-Straße 13
- Spanien: Generalkonsulat von Spanien,
4 Düsseldorf, Homberger Straße 16
- Sudan: Generalkonsulat des Sudan,
532 Bad Godesberg, Viktoriastraße 7
- Republik von Südafrika: Konsularabteilung der Botschaft der Republik von Südafrika,
5 Köln, Heumarkt 1
Generalkonsulat der Republik von Südafrika,
4 Düsseldorf, Himmelgeister Straße 83
Generalkonsulat der Republik Südafrika,
2 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 50
- Arabische Republik Syrien: Botschaft von Pakistan, Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik Syrien,
532 Bad Godesberg, Rheinallee 9
- Tansania;
Vereinigte Republik: Konsulat von Tansania,
4 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 68 a
- Thailand: Konsularabteilung der Kgl. Thail. Botschaft,
532 Bad Godesberg, Ubiestraße 65
Kgl. Thail. Generalkonsulat,
2 Hamburg 1, Mönckebergstraße 8
- Togo: Konsulat von Togo,
53 Bonn, Meckenheimer Allee 77

Türkei:	Türkisches Generalkonsulat, 5 Köln 1, Alter Markt 36—42 A.: Reg.Bez. Aachen und Köln sowie die Landkreise und kreisfreien Städte Düsseldorf, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal, Viersen, Rhein-Wupper-Kreis und Grevenbroich Türkisches Konsulat, 43 Essen, Schützenbahn 11—13 A.: Reg.Bez. Arnsberg, Detmold, Münster sowie die Landkreise und kreisfreien Städte Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, Düsseldorf-Mettmann, Rees, Moers, Kleve, Kempen-Krefeld, Krefeld, Dinslaken und Geldern
Tunesien:	Konsularabteilung der Botschaft von Tunesien, 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 103
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR):	Konsularabteilung der Botschaft der UdSSR, 5481 Rolandseck bei Bonn
Uruguay:	Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay, 53 Bonn, Zittemannstraße 5 A.: Stadt Bonn Konsulat von Uruguay, 4 Düsseldorf, Wagnerstraße 26 A.: Reg.Bez. Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster
Venezuela:	Konsularabteilung der Botschaft von Venezuela, 532 Bad Godesberg, Arndtstraße 16 Generalkonsulat von Venezuela, 2 Hamburg 13, Hagedornstraße 22
Vereinigte Arabische Republik (VAR — Ägypten):	Konsularabteilung der Königlich Afghanischen Botschaft, Interessenvertretung der VAR, 532 Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 2
Vereinigte Staaten von Amerika:	Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, 532 Bad Godesberg, Mehlemer Aue A.: Stadt und Landkreis Bonn Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, 4 Düsseldorf, Cecilienallee 5 A.: Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn
Vietnam (Republik):	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Vietnam, 532 Bad Godesberg, Viktoriastraße 28
Zypern:	Konsularabteilung der Botschaft von Zypern, 532 Bad Godesberg, Ueberstraße 73

— MBl. NW. 1968 S. 928.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zur Durchführung des Fünften Besoldungs-
änderungsgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 5. 1968 —
B 3003 — 2.2 — IV B 3

Die Vorschriften des Kapitels II — Versorgungsbezüge — des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258 / SGV. NW. 20320) — LBesG 65 — sind durch Artikel I Nr. 10 des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes — 5. LBesÄndG — vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 20320) wesentlich geändert worden.

Die Vorschriften sind am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Zur Durchführung dieser Vorschriften weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1 § 27 regelt die Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht.

1.1 § 27 Abs. 1 erfaßt sowohl die bisherigen Altersversorgungsempfänger (Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. Juli 1937) als auch die bisherigen Neuversorgungsempfänger (Eintritt des Versorgungsfalles seit dem 1. Juli 1937).

1.11 Überleitung der bisherigen Neuversorgungsempfänger.

Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gilt die für die aktiven Beamten maßgebende Überleitungsübersicht — Anlagen 2 und 3 des 5. LBesÄndG — sinngemäß. Besoldungsgruppen, die nur durch eine Beförderung hätten erreicht werden können, bleiben unberücksichtigt. Die in Artikel III des 5. LBesÄndG vorgenommenen Neueinstufungen gelten erst ab 1. August 1968.

1.12 Überleitung der bisherigen Altversorgungsempfänger.

Bei Altversorgungsempfängern wird die Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge bisher errechnet worden sind, durch eine Besoldungsgruppe des neuen Rechts ersetzt. Für die Bestimmung der neuen Besoldungsgruppe gelten die für die aktiven Beamten maßgebenden Überleitungsübersichten sinngemäß. Dabei ist folgendes zu beachten:

1.121 Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge eine Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1927 nicht zugrunde, so ist zunächst eine Überleitung in die Reichsbesoldungsordnung 1927 vorzunehmen. Bei der Überleitung aus einer Besoldungsgruppe einer Preußischen Besoldungsordnung in die Reichsbesoldungsordnung 1927 sind folgende Überleitungs Vorschriften zu beachten:

- a) Überleitungsübersicht zum Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (GS. S. 3).
- b) Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 252) und Artikel III des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 29. Januar 1940 (RGBl. I S. 303).
- c) Artikel II des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts vom 27. Januar 1940 (RGBl. I S. 303) und Nrn. 16 und 17 der Volksschullehrerbesoldungsverordnung vom 29. September 1940 (RBB S. 247).
- d) Artikel III des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) — betr. Mittelschullehrer —.
- e) § 10 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) — betr. Berufsschullehrer —.
- 1.122 Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge eine Besoldungsgruppe einer kommunalen Besoldungsordnung aus der Zeit vor 1927 zugrunde, so ist zunächst eine Überleitung in die der Preußischen Besoldungsordnung 1927 angeglichene örtliche Besoldungsordnung vorzunehmen. Bei der Überleitung in die Reichsbesoldungsordnung 1927 ist der RdErl. d. RuPrMdJ u. d. PrFM v. 24. 4. 1936 (RMBliV. S. 547) zu beachten.
- 1.123 Für die Überleitung aus der Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1927 in das neue Besoldungsrecht sind die nachfolgenden Überleitungsübersichten maßgebend:
- a) Anlage 4 zum Landesbesoldungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162).
- b) Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GV. NW. S. 326).
- c) Anlagen 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357).
- d) Anlage 3 zum Zweiten Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249).
- e) Anlage 3 zum Dritten Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) und
- f) Anlagen 2 und 3 zum Fünften Besoldungsänderungsgesetz vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 20320).
- 1.124 Das unter 1.11 Gesagte gilt auch für die Altversorgungsempfänger. Für die Altversorgungsempfänger aus den Gruppen der Volksschullehrer, Konrektoren, Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt, Real-(Mittel-)schullehrer und Sonder-(Hilfs-)schullehrer sind 2 Festsetzungen erforderlich, und zwar
- a) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1968 (Überleitung in die nach dem LBesG 65 maßgebende Besoldungsgruppe) und
- b) für die nachfolgende Zeit (Überleitung in die nach Artikel III des 5. LBesÄndG maßgebende Besoldungsgruppe).
- 1.2 Die Überleitung von Versorgungsempfängern, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht enthalten ist, ist bis zum Erlaß der neuen Überleitungsverordnung nach § 27 Abs. 2 zurückzustellen. Die in Betracht kommenden Versorgungsfälle bitte ich mir alsbald vorzulegen.
- 1.3 Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters.
- 1.31 Das Besoldungsdienstalter ist bei den bisherigen Neuversorgungsempfängern nach den §§ 6 bis 9

und 26 neu festzusetzen. Für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die für die aktiven Beamten erlassenen Bestimmungen entsprechend.

- 1.32 Von einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters kann abgesehen werden, wenn die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen sind.

- 1.321 Das ist der Fall, wenn der Berechnung der Versorgungsbezüge bisher schon die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen war.

- 1.322 Die Versorgungsbezüge sind ferner offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen, wenn der Beamte nach Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses die in der nachstehenden Übersicht bezeichnete Mindestdienstzeit zurückgelegt hat:

bei einer Versorgung aus der Besoldungsgruppe	eine Dienstzeit als Beamter mit Dienstbezügen von mindestens
---	--

A 1	16 Jahren
A 2, A 3, A 4	18 Jahren
A 5, A 6	20 Jahren
A 7, A 8, A 9, A 10	24 Jahren
A 11, A 12, A 12a, A 13, A 13a, A 14	26 Jahren
A 15, A 16	28 Jahren.

Das gleiche gilt, wenn ein Beamter, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist (§ 118 Abs. 2 LBG), die vorgenannte Mindestdienstzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erfüllt hätte; dabei ist von der seinerzeit geltenden Altersgrenze auszugehen.

In die Mindestdienstzeit können einbezogen werden:

- a) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 LBesG),

- b) die nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegenden hauptberuflichen Zeiten als Angestellter oder Arbeiter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, sofern Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 gewährt wird und nicht die Ausschußtatbestände des § 8 Abs. 2 vorliegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3),

- c) die Hälfte der übrigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur Einstellung als Beamter mit Dienstbezügen verbrachten Zeiten.

Derselbe Zeitraum darf nur einmal in die Mindestdienstzeit einbezogen werden.

- 1.323 Bei Richtern und Staatsanwälten der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 ist die Prüfung, ob die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe zu berechnen sind, nach Nummer 1.322 vorzunehmen; im Hinblick auf die um zwei Dienstaltersstufen aufgestockten Endgrundgehälter (Fußnote 2 zur BesGr. A 14 bzw. Fußnote 11 zur BesGr. A 15) tritt an die Stelle der Mindestdienstzeit von 26 bzw. 28 Jahren eine Mindestdienstzeit von 30 bzw. 32 Jahren.

- 1.33 Für die bisherigen Altversorgungsempfänger sieht § 27 Abs. 3 Satz 2 eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht vor. Die Versorgungsbezüge werden aus der Dienstaltersstufe der neuen

Besoldungsgruppe errechnet, die zur Endstufe den-
selben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der
bisherigen Besoldungsgruppe.

- 2 § 28 regelt die Überleitung der Versorgungsempfänger
in die Regelbeförderungsgruppe. Die Vorschrift ersetzt
die bisherigen § 27 b Abs. 2 und § 27 d. Sie gilt auch
für die bisherigen Altversorgungsempfänger.
- 2.1 Eine Überleitung in die Regelbeförderungsgruppe
setzt voraus, daß der Beamte bei seinem Ausscheiden
aus dem Beamtenverhältnis die Voraussetzungen für
eine Regelbeförderung nach § 25 erfüllt hätte.
- 2.11 Für die Regelbeförderung müssen grundsätzlich
folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 2.111 Beamte des einfachen Dienstes müssen seit der
Anstellung in der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2
eine Dienstzeit von mindestens 1 Jahr zurück-
gelegt haben.
- 2.112 Beamte des mittleren Dienstes müssen die für ihre
Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbil-
dung besitzen, in einem Amt der Besoldungs-
gruppe A 5 (Eingangsamt) angestellt worden sein
und seit der Anstellung eine Dienstzeit von minde-
stens 1 Jahr zurückgelegt haben.
- 2.113 Beamte des gehobenen Dienstes müssen die für
ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und
Ausbildung besitzen, in einem Amt der Besoldungs-
gruppe A 9 (Eingangsamt) angestellt worden sein
und seit der Anstellung eine Dienstzeit von minde-
stens 2½ Jahren zurückgelegt haben. Die Zeit eines
Wehrdienstes ist bis zur Höchstdauer von 1½ Jah-
ren auf den vorgeschriebenen Zeitraum von
2½ Jahren anzurechnen; zum Wehrdienst gehören
Grundwehrdienst, Wehrübungen, ziviler Ersatz-
dienst sowie jeder andere berufsmäßige oder nicht-
berufsmäßige Wehrdienst und eine Kriegsgefan-
genschaft, nicht dagegen die Zeit im früheren
Reichsarbeitsdienst und ein kriegsbedingter Not-
dienst.
- 2.114 Beamte des höheren Dienstes müssen die für ihre
Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Aus-
bildung besitzen, in einem Amt der Besoldungs-
gruppe A 13 (Eingangsamt) angestellt worden sein,
die 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13
oder A 13a erreicht und seit der Anstellung eine
Dienstzeit von mindestens 3 Jahren (laufbahn-
rechtliches Erfordernis) in der Besoldungsgruppe
A 13 oder A 13a zurückgelegt haben. Ob der
Beamte die 8. Dienstaltersstufe erreicht hatte,
richtet sich nach dem nach neuem Recht fest-
gesetzten Besoldungsdienstalter bzw. bei den bishe-
rigen Altversorgungsempfängern nach der nach
§ 27 Abs. 3 Satz 2 maßgebenden abstandsgleichen
Dienstaltersstufe.
- 2.115 Für Polizeivollzugsbeamte gilt folgendes:
- a) Polizei-(Kriminal-)Hauptwachtmeister müssen in
der Besoldungsgruppe A 6 eine Dienstzeit von
mindestens 1 Jahr zurückgelegt haben.
 - b) Polizei-(Kriminal-)Kommissare müssen in der
Besoldungsgruppe A 9 eine Dienstzeit von min-
destens 2½ Jahren zurückgelegt haben.
 - c) Polizei-(Kriminal-)Räte müssen die III. Fach-
prüfung abgelegt und in der Besoldungsgruppe
A 13 eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren
zurückgelegt haben.
- 2.116 Bei der Anwendung der Nummern 2.111 bis 2.115
tritt bei den bisherigen Altversorgungsempfängern
an die Stelle der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5,
A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte), A 9, A 13 oder
A 13a die dieser Besoldungsgruppe entsprechende
Besoldungsgruppe des früheren Rechts. Eingangs-
besoldungsgruppe im Sinne der Nummern 2.112
bis 2.114 waren folgende Besoldungsgruppen des
früheren Rechts:

Besoldungsordnung	für Laufbahngruppe des		
	mitt- leren	gehö- benen	höheren
		Dienstes	

Besoldungsordnung des Beamtendienst- einkommengesetzes von 1920	A 5	A 7	A 10
Besoldungsordnung A des Preuß. Besoldungs- gesetzes von 1927	A 8	A 4 b	A 2 b
Besoldungsordnung des Reichsbesoldungs- gesetzes von 1920	V	VII	X
Besoldungsordnung A des Reichsbesoldungs- gesetzes von 1927	A 8 a	A 4 c 2	A 2 c 2

- 2.12 Außer den in 2.111 bis 2.115 genannten Beamten-
gruppen nehmen an der Regelbeförderung teil:
- 2.121 Aufstiegsbeamte, wenn sie nach bestandener Auf-
stiegsprüfung in den mittleren, gehobenen oder
höheren Dienst (nur Beamte des höheren feuer-
wehrtechnischen Dienstes) aufgestiegen sind und
die in Nummern 2.112 bis 2.114 aufgeführten
Mindestdienstzeiten im Eingangsamt der höheren
Laufbahn zurückgelegt haben (§ 25 Abs. 7).
- 2.122 Beamte, die aus der kommunalen Einheitslaufbahn
hervorgegangen sind, wenn ihnen nach Ablegung
der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein
Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen wor-
den ist und sie die in Nummer 2.113 auf-
geführten Mindestdienstzeiten zurückgelegt haben.
Als Angehörige der Einheitslaufbahn gelten auch
diejenigen Beamten des gehobenen Dienstes, die
als Angestellte die Prüfung für den gehobenen
Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben
und denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 un-
mittelbar übertragen worden ist (§ 25 Abs. 7).
- 2.123 Studienräte an berufsbildenden Schulen, die die
heutigen Anstellungsvoraussetzungen nicht erfül-
len, nehmen an der Regelbeförderung teil, wenn
sie den Anforderungen des § 25 Abs. 8 genügen.
Ich weise darauf hin, daß die Vorschrift eine
Dienstzeit von 3 Jahren als Studienrat an berufs-
bildenden Schulen fordert. Hinsichtlich der „ande-
ren Sonderanforderungen“ (§ 25 Abs. 8 letzter Satz)
verweise ich auf Abschnitt II C Nr. 4 meines RdErl.
v. 15. 6. 1960 (SMBL. NW. 20320).
- 2.2 Versorgungsempfänger mit Bezügen aus der Besol-
dungsgruppe A 5, A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte)
oder A 9 nehmen an der Überleitung in die Regel-
beförderungsgruppe auch dann teil, wenn sie die für
die Regelbeförderung geforderte Laufbahnprüfung
nicht abgelegt haben, weil bei ihrer Ernennung eine
Prüfung nicht verlangt wurde (§ 28 Abs. 1 Satz 2).
- 2.3 Nach § 25 Abs. 6 ist zu prüfen, ob die Leistung oder
die Führung des Beamten einer Beförderung ent-
gegensteht. Bei Versorgungsempfängern bitte ich die
Prüfung darauf zu beschränken, ob gegen den frühe-
ren Beamten eine Disziplinarstrafe nach den §§ 7
bis 10 oder § 12 DO NW oder den entsprechenden
Vorschriften des früheren Rechts rechtskräftig ver-
hängt worden ist oder ein früheres Beamtenverhältnis
kraft Disziplinarurteils oder Strafurteils geendet hat.
- 2.31 Eine Überleitung nach § 28 Abs. 1 unterbleibt, wenn
im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst
bei einer Verurteilung nach §§ 7, 8 DO NW
die Gehaltskürzung oder die Hemmung des Auf-
stiegens im Gehalt noch andauerte,
bei einer Verurteilung nach § 9 DO NW
der Beamte die Dienstaltersstufe noch nicht
wieder erreicht hatte, in die er vor der Verur-
teilung zuletzt aufgerückt war, es sei denn,
daß 7 Jahre seit der rechtskräftigen Verurtei-
lung vergangen sind,

bei einer Verurteilung nach § 10 DO NW noch keine 7 Jahre seit der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind.

Bei einer Verurteilung nach § 12 DO NW unterbleibt die Überleitung, wenn die Tat vor dem Eintritt in den Ruhestand begangen worden ist.

- 2.32 Die Überleitung ist ausgeschlossen bei früheren Beamten, die kraft Disziplinarurteils oder Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und die nach § 70 DO NW oder den entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts einen Unterhaltsbeitrag erhalten oder ohne Anspruch auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wieder eingestellt worden sind. Das gleiche gilt, wenn der Beamte durch Urteil oder Dienstordnungsverfügung mit Ruhegehalt entlassen worden ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 —).

- 3 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden in der am 31. Dezember 1967 zustehenden Höhe weitergewährt (§ 27 Abs. 5).
- 4 Der RdErl. v. 13. 7. 1966 (SMBI. NW. 20323) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 934.

203310

**Ergänzungstarifvertrag
vom 17. April 1968 zum Länderlohntarifvertrag
Nr. 12 vom 3. Dezember 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15025-68 —
v. 8. 5. 1968

A. Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1967 — SMBI. NW. 203310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag
vom 17. April 1968
zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage gezahlt. Sie beträgt

bis zum 30. September 1968	25 Pf,
vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968	27 Pf,
vom 1. Januar 1969 an	28 Pf."

2. In § 7 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 56 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 58 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 72 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

4. In der Protokollnotiz werden in Satz 6 die Worte „von 25 Pf“ gestrichen.

5. In der Anlage 1 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967 werden in der Überschrift die Worte „31. Dezember 1968“ durch die Worte „30. September 1968“ ersetzt.

An die Stelle der Anlage 2 treten die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 2 und 3.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Stuttgart, den 17. April 1968

Anlage 2 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12

Lohntabelle vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1. bis 2. Jahr	305	297
	3. bis 4. Jahr	312	304
	5. bis 6. Jahr	315	307
	7. bis 8. Jahr	316	308
	9. bis 10. Jahr	320	312
	ab 11. Jahr	323	315
III (88 v. H.)	1. bis 2. Jahr	322	313
	3. bis 4. Jahr	329	320
	5. bis 6. Jahr	332	323
	7. bis 8. Jahr	333	324
	9. bis 10. Jahr	337	328
	ab 11. Jahr	340	331
IV (91 v. H.)	1. bis 2. Jahr	332	323
	3. bis 4. Jahr	339	330
	5. bis 6. Jahr	342	333
	7. bis 8. Jahr	343	334
	9. bis 10. Jahr	347	338
	ab 11. Jahr	350	341
V (94 v. H.)	1. bis 2. Jahr	342	333
	3. bis 4. Jahr	349	340
	5. bis 6. Jahr	352	343
	7. bis 8. Jahr	353	344
	9. bis 10. Jahr	357	348
	ab 11. Jahr	360	351
VI (100 v. H.)	1. bis 2. Jahr	362	352
	3. bis 4. Jahr	369	359
	5. bis 6. Jahr	372	362
	7. bis 8. Jahr	373	363
	9. bis 10. Jahr	377	367
	ab 11. Jahr	380	370

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
VII (107 v. H.)	1. bis 2. Jahr	385	375
	3. bis 4. Jahr	392	382
	5. bis 6. Jahr	395	385
	7. bis 8. Jahr	396	386
	9. bis 10. Jahr	400	390
	ab 11. Jahr	403	393
VII a (110 v. H.)	1. bis 2. Jahr	396	385
	3. bis 4. Jahr	403	392
	5. bis 6. Jahr	406	395
	7. bis 8. Jahr	407	396
	9. bis 10. Jahr	411	400
	ab 11. Jahr	414	403
VIII (114 v. H.)	1. bis 2. Jahr	409	398
	3. bis 4. Jahr	416	405
	5. bis 6. Jahr	419	408
	7. bis 8. Jahr	420	409
	9. bis 10. Jahr	424	413
	ab 11. Jahr	427	416
IX (125 v. H.)	1. bis 2. Jahr	446	433
	3. bis 4. Jahr	453	440
	5. bis 6. Jahr	456	443
	7. bis 8. Jahr	457	444
	9. bis 10. Jahr	461	448
	ab 11. Jahr	464	451

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
VII (107 v. H.)	1. bis 2. Jahr	395	384
	3. bis 4. Jahr	402	391
	5. bis 6. Jahr	405	394
	7. bis 8. Jahr	407	396
	9. bis 10. Jahr	410	399
	ab 11. Jahr	413	402
VII a (110 v. H.)	1. bis 2. Jahr	405	394
	3. bis 4. Jahr	412	401
	5. bis 6. Jahr	415	404
	7. bis 8. Jahr	417	406
	9. bis 10. Jahr	420	409
	ab 11. Jahr	423	412
VIII (114 v. H.)	1. bis 2. Jahr	419	408
	3. bis 4. Jahr	426	415
	5. bis 6. Jahr	429	418
	7. bis 8. Jahr	431	420
	9. bis 10. Jahr	434	423
	ab 11. Jahr	437	426
IX (125 v. H.)	1. bis 2. Jahr	457	444
	3. bis 4. Jahr	464	451
	5. bis 6. Jahr	467	454
	7. bis 8. Jahr	469	456
	9. bis 10. Jahr	472	459
	ab 11. Jahr	475	462

Anlage 3 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12

Lohntabelle ab 1. Januar 1969

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1. bis 2. Jahr	313	304
	3. bis 4. Jahr	320	311
	5. bis 6. Jahr	323	314
	7. bis 8. Jahr	325	316
	9. bis 10. Jahr	328	319
	ab 11. Jahr	331	322
III (88 v. H.)	1. bis 2. Jahr	330	321
	3. bis 4. Jahr	337	328
	5. bis 6. Jahr	340	331
	7. bis 8. Jahr	342	333
	9. bis 10. Jahr	345	336
	ab 11. Jahr	348	339
IV (91 v. H.)	1. bis 2. Jahr	340	331
	3. bis 4. Jahr	347	338
	5. bis 6. Jahr	350	341
	7. bis 8. Jahr	352	343
	9. bis 10. Jahr	355	346
	ab 11. Jahr	358	349
V (94 v. H.)	1. bis 2. Jahr	350	341
	3. bis 4. Jahr	357	348
	5. bis 6. Jahr	360	351
	7. bis 8. Jahr	362	353
	9. bis 10. Jahr	365	356
	ab 11. Jahr	368	359
VI (100 v. H.)	1. bis 2. Jahr	371	361
	3. bis 4. Jahr	378	368
	5. bis 6. Jahr	381	371
	7. bis 8. Jahr	383	373
	9. bis 10. Jahr	386	376
	ab 11. Jahr	389	379

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihren Lohn nach den Vorschriften des MTL II erhalten, für die Zeit ab 1. Juli 1968 nach den geänderten Vorschriften zu zahlen.
2. Die mit dem vorstehenden Ergänzungstarifvertrag vereinbarten Erhöhungen der Lohnzulage und des Sozialzuschlages wirken sich nicht auf die Höhe der Zuschläge nach den §§ 42 Abs. 5 und 48 Abs. 3 MTL II sowie nicht auf die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II aus, weil der für die Berechnung der Zuschlagshöhe maßgebende Ecklohn hierdurch nicht berührt wird. Die in Abschnitt B Nrn. 1 und 2 des Gem. RdErl. v. 21. 12. 1967 (SMBL. NW. 203310) angegebenen Vornhundertsätze sind daher weiterhin anzuwenden, die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II weiterhin in der in den Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Abschn. B Nr. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 i. d. F. des Gem. RdErl. v. 21. 12. 1967 — SMBL. NW. 203311) angegebenen Höhe zu zahlen.

— MBL. NW. 1968 S. 937.

211

**Ergänzung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden — DA —)**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1968 —
I B 3/14. 66. 26

Hiermit gebe ich die Ergänzung zur Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) bekannt. Sie treten gleichzeitig mit der DA vom 16. 4. 1968 am 1. 7. 1968 in Kraft.

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der DA

Auf Grund der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen (ZustVOPStG) vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31/SGV. NW. 211) sind nachstehend aufgeführte Verwaltungsbehörden zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der DA:

§ 2 Abs. 4	Regierungspräsident
§ 8	Regierungspräsident
§ 10 Abs. 2	Regierungspräsident
§ 12	Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde (OKD)/kreisfreie Stadt
§ 18 Abs. 1	OKD/kreisfreie Stadt
§ 28 Abs. 1	OKD
§ 36 Abs. 3 u. 4	OKD/kreisfreie Stadt
§ 37 Abs. 1	OKD/kreisfreie Stadt
§ 38	OKD/kreisfreie Stadt
§ 39 Abs. 3 bis 5	OKD/kreisfreie Stadt
§ 49 Abs. 4	OKD/kreisfreie Stadt
§ 57 Abs. 10	OKD/kreisfreie Stadt
§ 59 Abs. 1	OKD/kreisfreie Stadt
§ 68 Abs. 5 u. 8	OKD/kreisfreie Stadt
§ 69 Abs. 3	OKD/kreisfreie Stadt
§ 70 Abs. 3	OKD/kreisfreie Stadt
§ 75 Abs. 2	OKD
§ 76 Abs. 4	OKD
§ 80 Abs. 1 Satz 1	OKD
§ 82 Abs. 4	OKD/kreisfreie Stadt
§ 106 Abs. 5 u. 6	OKD/kreisfreie Stadt
§ 107 Abs. 1	OKD/kreisfreie Stadt
§ 126 Abs. 4	OKD/kreisfreie Stadt
§ 140 Abs. 5	OKD/kreisfreie Stadt
§ 159 Abs. 3	OKD/kreisfreie Stadt
§ 211 Abs. 4	Regierungspräsident
§ 212 Abs. 2	Regierungspräsident
§ 215 Abs. 2	OKD/kreisfreie Stadt
§ 225 Abs. 3	OKD
§ 256 Abs. 3	OKD/kreisfreie Stadt
§ 266 Abs. 2	OKD
§ 271	OKD/kreisfreie Stadt
§ 286 Abs. 1	OKD/kreisfreie Stadt
§ 293 Abs. 2	OKD/kreisfreie Stadt
§ 304 Abs. 2	OKD/kreisfreie Stadt
§ 314	OKD/kreisfreie Stadt
§ 334 Abs. 2	OKD/kreisfreie Stadt
§ 383 Abs. 6	OKD/kreisfreie Stadt
§ 388 Abs. 1 u. 2	OKD/kreisfreie Stadt
§ 389 Abs. 3	Regierungspräsident
§ 389 Abs. 4	OKD/kreisfreie Stadt
§ 389 Abs. 5	OKD/kreisfreie Stadt
§ 390 Abs. 3	OKD
§ 393 Abs. 1 u. 2	OKD/kreisfreie Stadt
§ 393 Abs. 3	OKD
§ 394 Abs. 2	OKD

Zu § 2**Standesamtsbezirk**

Bei Entscheidungen über eine zweckmäßige Gestaltung der Standesamtsbezirke ist zu berücksichtigen, daß sowohl die Anforderungen an die Fähigkeiten des Standesbeamten wie auch an die sachliche Ausstattung des Standesamts gestiegen sind. In größeren Standesamtsbezirken können die Aufgaben rationeller erfüllt werden; technische Hilfsmittel können besser eingesetzt werden.

Zu § 10**1 Genehmigung der Bestellung besonderer Standesbeamter**

Für die Genehmigung der Bestellung besonderer Standesbeamter in kreisangehörigen Gemeinden (§ 53 Abs. 3 Satz 2 Personenstandsgesetz — PStG —) sind die Regierungspräsidenten zuständig (§ 1 Abs. 3 Buchstabe c ZustVOPStG). Die Genehmigung ist allgemein für einen bestimmten Standesamtsbezirk zu erteilen. In der Regel wird der Gemeindedirektor auf Grund seiner anderweitigen Verpflichtungen gehindert sein, das Amt des Standesbeamten wahrzunehmen. Von der Möglichkeit, besondere Standesbeamten zu bestellen, ist daher weitgehend Gebrauch zu machen.

2 Beamteneigenschaft des Standesbeamten

Soll eine Person, die nicht hauptamtlicher Beamter ist, zum Standesbeamten bestellt werden, so ist sie in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter im Sinne des § 5 Abs. 4, § 183 LBG zu berufen.

3 Eignung zum Standesbeamten

Die Anforderungen, die an einen Standesbeamten gestellt werden, dürfen insbesondere in größeren Gemeinden nicht unterschätzt werden, da die Tätigkeit eines Standesbeamten nicht nur eine äußerst gewissenhafte Führung der mit hoher Beweiskraft ausgestatteten Personenstandsbücher verlangt, sondern auch eingehende Rechtskenntnisse und die Fähigkeit voraussetzt, auf mündliche Anfragen, namentlich im Eherecht, alsbald Auskunft zu erteilen.

4 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Standesbeamte

Um unterschiedliche Festsetzungen innerhalb der Landes zu vermeiden, wird empfohlen, bei der Gewährung der Entschädigung von folgenden Richtsätzen auszugehen:

Besondere Standesbeamte, die dieses Amt wahrnehmen, ohne hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Angestellte der Gemeinde oder des Amtes zu sein, können eine Entschädigung bis zur Höhe von 0,75 DM je Einwohner und Jahr erhalten. Stellvertretende Standesbeamte, die dieses Amt wahrnehmen, ohne hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Angestellte der Gemeinde zu sein, können für die Zeit der Vertretung zu Lasten des Standesbeamten eine Entschädigung in Höhe von $\frac{2}{3}$ der an den Standesbeamten zu zahlenden Entschädigung erhalten.

Ehrenamtliche Gemeindedirektoren, die die Geschäfte des Standesbeamten wahrnehmen, können eine Entschädigung bis zur Höhe von 0,50 DM je Einwohner und Jahr erhalten. Dies gilt jedoch nicht, wenn der ehrenamtliche Gemeindedirektor gleichzeitig Amtsdirektor ist.

Für die Bemessung der Entschädigung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend.

Zu § 11**1 Amtsangehörige Gemeinden**

Bildet eine amtsangehörige Gemeinde einen eigenen Standesamtsbezirk, so bestellt sie dem Grundsatz des § 54 Abs. 1 Satz 1 PStG entsprechend den Standesbeamten. Bilden mehrere, aber nicht alle Gemeinden eines Amtes einen Standesamtsbezirk, so bestellt die Gemeinde, der gemäß § 52 Abs. 2 PStG der Auftrag zur Bildung des gemeinsamen Standesamtsbezirks erteilt worden ist, den Standesbeamten. Bilden alle Gemeinden eines Amtes einen gemeinsamen Standesamtsbezirk, so bestellt das Amt den Standesbeamten.

2 Form der Bestellung

Die Bestellung als solche, die nicht mit einer beamtenrechtlichen Ernennung zu verwechseln ist, bedarf bei Gemeindebeamten keines Ratsbeschlusses, da es sich um einen Akt der Geschäftsverteilung handelt, der

gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu steht. Entsprechendes gilt für Beamte des Amtes (§ 2 Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

3 Widerruf der Bestellung

Zur Bestellung eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters ist auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 ZustVOPStG die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 54 Abs. 1 Satz 1 PStG) nicht erforderlich. Indessen besteht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ZustVOPStG die Möglichkeit, den Widerruf der Bestellung anzuordnen. Wird der Widerruf angeordnet, so hat die Gemeinde (das Amt) die Bestellung unverzüglich zu widerrufen.

Über die Bestellung eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters hat die den Standesbeamten bestellende Behörde (Gemeinde, Amt) der für den Widerruf zuständigen Aufsichtsbehörde zu berichten.

Zuständig für die Anordnung des Widerrufs ist in kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in kreisfreien Städten der Regierungspräsident (§ 3 Abs. 2 ZustVOPStG).

Der Widerruf ist anzuordnen, wenn sich der Standesbeamte in fachlicher oder persönlicher Hinsicht als zum Standesbeamten ungeeignet gezeigt hat.

Stellen sich bei der Überprüfung neu bestellter Standesbeamter (siehe Anweisung Nummer 4) Mängel in der Amtsführung heraus, die auf die Dauer nicht tragbar sind, so ist dies dem Standesbeamten zu eröffnen und nach einem halben Jahr eine weitere Überprüfung vorzunehmen. Zeigen sich bei dieser Überprüfung im wesentlichen die gleichen nicht tragbaren Verhältnisse, so ist der Widerruf der Bestellung anzuordnen.

4 Überprüfung neu bestellter Standesbeamter

Die für den Widerruf zuständige Verwaltungsbehörde hat jeden neu bestellten Standesbeamten innerhalb des 2. Halbjahres seiner Amtsführung zu überprüfen. Die Überprüfung ist unabhängig von der periodischen Prüfung der Standesämter gemäß § 22 Abs. 3 DA durchzuführen. Sie kann im Einzelfall mit ihr verbunden werden.

Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch auf die fachliche und die persönliche Eignung des Standesbeamten eingegangen werden soll.

Zu § 15 Abs. 3

Dienstsiegel

Als Dienstsiegel führt der Standesbeamte das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 i. Verb. mit § 2 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1967 (GV. NW. S. 53 / SVG. NW. 113), das im allgemeinen einen Durchmesser von 3,5 cm hat. Für Familienbücher, für Zweitbücher und für Urkunden kleineren Formats ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 2 cm oder 2,5 cm zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der oben genannten Verordnung).

Die Umschrift des Dienstsiegels lautet z. B.:

Der Standesbeamte des Standesamts Bielefeld
oder

Der Standesbeamte des Standesamts Köln I
oder

Der Standesbeamte des Standesamts Elten
Landkreis Rees.

Zu § 20

1 Lehrgänge in Bad Salzschlirf

Der Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. führt im Hause der Standesbeamten in Bad

Salzschlirf Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge durch. Die Lehrgänge vermitteln die für die Tätigkeit des Standesbeamten und die Aufsichtsführung notwendigen Kenntnisse. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von der intensiven Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Den Gemeinden und Aufsichtsbehörden empfiehlt es daher, Standesbeamte und Sachbearbeiter zu diesen Lehrgängen zu entsenden. Für den Lehrgang zahlt der Teilnehmer einen Betrag von 100,— DM, wodurch auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung abgegolten sind.

Die Lehrgänge sind fachliche Lehrkurse, die im dienstlichen Interesse abgehalten werden. Teilnehmer, die Landesbedienstete sind, erhalten Fahrkostenerstattung und für die Tage der An- und Abreise Tagelöhner nach § 9 LRKG. Für die Lehrgangsdauer werden ermäßigte Tage- und Übernachtungsgelder nach § 12 Abs. 1 bis 3 LRKG gewährt. Daneben werden die zu Beginn des Lehrgangs zu zahlenden Teilnehmergebühren als Nebenkosten gemäß § 13 LRKG erstattet. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2 Fortbildungslehrgänge in Nordrhein-Westfalen

Zur Fortbildung der Standesbeamten führen die Fachverbände der Standesbeamten Nordrhein e. V. sowie Westfalen und Lippe auf örtlicher Ebene ein- oder halbtägige Schulungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegt, sollte den Standesbeamten, ihren Stellvertretern und Sachbearbeitern sowie den Sachbearbeitern der Aufsichtsbehörden ermöglicht werden.

Die durch die Teilnahme an den Lehrgängen entstehenden Kosten fallen als Kosten der Standesamtsverwaltung gemäß § 57 Abs. 1 PStG der Gemeinde zur Last.

Den Plan für die Fortbildungsveranstaltungen werde ich jeweils jährlich durch RdErl. bekanntgeben.

Zu § 21

Wegen des Widerrufs der Bestellung wird auf Nummer 3 zu § 11 hingewiesen.

Zu § 22

1 Fachliche Aufsicht

Die Aufsicht über die fachliche Amtsführung des Standesbeamten (Absatz 1) üben aus:

als untere Verwaltungsbehörde

der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreie Stadt (§ 4 ZustVO-PStG),

als höhere Verwaltungsbehörde

der Regierungspräsident (§ 4 ZustVOPStG),

als oberste Landesbehörde

der Innenminister.

2 Prüfung der Standesämter

Zu den Prüfungen können Beauftragte der Fachverbände hinzugezogen werden.

Zu § 25 Abs. 3

Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts

Für die Entscheidungen nach §§ 45 und 47 PStG sind in den Orten

Duisburg das Amtsgericht Duisburg,

Krefeld das Amtsgericht Krefeld,

Bochum das Amtsgericht Bochum,

Dortmund das Amtsgericht Dortmund,

Essen das Amtsgericht Essen

zuständig (Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 16. November 1957 — GV. NW. S. 278 / SGV. NW. 311 —).

Zu §§ 37, 38**Personenstandsarchive**

Besondere Vorschriften gelten für die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. 1. 1876 bis zum 30. 6. 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. 1. 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister. Diese Register werden gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 211)

1. für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln bei dem Personenstandsarchiv in Brühl
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
bei dem Personenstandsarchiv in Detmold

aufbewahrt und fortgeführt.

Die Vorschriften über die Fortführung der Zweitbücher gelten für diese Register entsprechend (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der VO).

Zur Klärung sachlicher Unstimmigkeiten kann sich das Personenstandsarchiv unmittelbar mit dem Standesbeamten in Verbindung setzen; ggf. kann hierbei auch die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Die Personenstandsarchive selbst üben keine Aufsichtsbefugnisse aus.

Zu §§ 62 und 63 Abs. 1**Ingenieur (grad.)**

Die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ ist weder eine Berufsbezeichnung noch ein akademischer Grad. Als Beruf kann in diesen Fällen „Ingenieur“ in die Personenstandsbücher eingetragen werden; diese Bezeichnung kann mit einem Hinweis auf die Fachrichtung (z. B. Elektroingenieur) verbunden sein.

Zu § 70 Abs. 1**Zuständige Verwaltungsbehörde**

Zuständige Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 PStG ist in Landkreisen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in kreisfreien Städten die kreisfreie Stadt (Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 — GV. NW. S. 135/SGV. NW. 45 —).

Zu § 81**Vollzugsmeldungen**

Bei der Eintragung von Randvermerken zu den Personenstandsbüchern ist davon auszugehen, daß alle Beschreibungsfälle sorgfältig und unverzüglich vorgenommen werden. Vollzugsmeldungen sind nicht vorgesehen.

Zu § 82 Abs. 2 Satz 1**Zuständige Verwaltungsbehörde**

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die das betreffende Zweitbuch bzw. Nebenregister aufbewahrende Behörde (wegen der Personenstandsarchive vgl. Ergänzung zu §§ 37, 38).

Zu § 86 Abs. 1 Nr. 3**Genealogische Forschung**

Genealogische Forschung allein kann ein rechtliches Interesse nicht begründen. Auskünfte an Genealogen können daher nur erteilt werden, wenn die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, ihr Ehegatte, ein Vorfahre oder ein Abkömmling eine entsprechende Vollmacht erteilt hat. Nur beim Vorliegen einer derartigen Einzelvollmacht ist dem Willen des Gesetzgebers Genüge getan.

Bei vor dem 1. 10. 1874 errichteten Zivilstandsregistern genügt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verord-

nung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 211) zur Einsichtnahme und Durchsicht der Nachweis des berechtigten Interesses, so daß diese Register der genealogischen Forschung zugänglich sind.

Zu § 105 Satz 2**Zuständige Verwaltungsbehörden**

Zuständige Verwaltungsbehörden sind die Aufsichtsbehörden (vgl. Ergänzung zu § 22).

Zu § 106**Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland**

Auf die mit meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 20020) bekanntgegebenen Richtlinien wird hingewiesen.

Zu § 108

Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBI. NW. 2010) geregelt.

Zu § 114 Abs. 1**Apostille**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Apostille ist bei Personenstandsurkunden der Regierungspräsident (Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 — GV. NW. S. 36/SGV. NW. 311).

Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBI. NW. 2010) geregelt.

Zu § 134 Abs. 4**Merkblatt**

Es wird empfohlen, den Verlobten das Merkblatt gemäß Anlage 1 auszuhändigen.

Zu § 159 Abs. 4 Satz 3**Vorlage von Entscheidungen an die zuständige Verwaltungsbehörde**

Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident. Die Entscheidung ist dem Regierungspräsidenten von Amts wegen vorzulegen; eines Antrages bedarf es dazu nicht. Der Vorlagebericht hat die für die Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Die Prüfung der Entscheidung durch den Regierungspräsidenten hat lediglich den Charakter einer internen Beteiligung im Aufsichtswege. Für den Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu § 160**Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen**

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen, die der Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung bedürfen, sind dem Justizminister über die untere Verwaltungsbehörde und den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zuzuleiten.

Hat eine Landesjustizverwaltung in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin bereits festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung gegeben sind oder nicht, so ist eine nochmalige Feststellung unzulässig. Kann die bereits ausgesprochene Feststellung nachgewiesen werden, so erübrigt sich für den Standesbeamten die nochmalige Vorlage des Urteils.

Dem Antrag muß beigelegt sein

1. eine vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung (Urteil) mit Begründung und Rechtskraftbescheinigung; sollte die Entscheidung keine Begründung enthalten, so ist eine Abschrift der Klageschrift oder eine Erklärung des Antragstellers über die der Ehescheidung zugrunde liegenden Gründe beizufügen,

2. eine beglaubigte Übersetzung der gesamten Entscheidung,
3. eine Erklärung des Antragstellers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (Verdienstbescheinigung) einschließlich bestehender Unterhaltsverpflichtungen und
4. eine Heiratsurkunde der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe.

In dem Antrag ist anzugeben

1. die Staatsangehörigkeit der Ehegatten zur Zeit der Entscheidung,
2. der jetzige Wohnort der Ehegatten,
3. der Wohnort der Ehegatten im Zeitpunkt des Eherechtsstreits,
4. der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten vor der Entscheidung,
5. ob dem beklagten deutschen Ehegatten die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung im Staate des Prozeßgerichts in Person oder durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden oder der beklagte deutsche Ehegatte sich auf den Prozeß eingelassen hat bzw. ob der Antragsteller — falls er der deutsche Beklagte war — auf die Schutzvorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO verzichtet,
6. ob vom Antragsteller oder nach seinem Wissen von seinem früheren Ehegatten bereits eine entsprechende Feststellung bei der Justizverwaltung eines anderen Landes oder der Stadt Berlin oder in Mitteldeutschland beantragt oder erwirkt worden ist.

Ist die Staatsangehörigkeit eines Ehegatten ungeklärt, so ist ebenfalls ein Antrag auf Anerkennung bei der Landesjustizverwaltung zu stellen.

Zu § 166

Großbritannien

Britische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Großbritannien haben (z. B. Angehörige der Stationierungsstreitkräfte), erhalten in der Regel kein Ehefähigkeitszeugnis.

Zu § 167

Haager Übereinkommen

Die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ersetzt die Bescheinigung des deutschen Konsuls nach § 5 a PStG nicht. Die Bescheinigung des deutschen Konsuls ist daher auch weiterhin erforderlich.

Zu § 170

Algerien

Die Befreiung algerischer Staatsangehöriger von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten wird grundsätzlich von der Vorlage einer Bescheinigung der algerischen Konsularabteilung bei der indonesischen Botschaft in Bad Godesberg abhängig gemacht, in der bestätigt wird, daß der algerische Staatsangehörige unverheiratet ist (certificat de célibat).

Zu § 178

1 Belehrung

Auf folgende Besonderheiten des islamischen Rechts kann der Standesbeamte hinweisen:

Der Mohammedaner kann mit vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein. Er ist berechtigt, seine Frau jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verstoßen. Die Ehefrau kann die Aufhebung der Ehe nur in seltenen Ausnahmefällen begehren. Die Ehefrau kann nach Verstoßung und Ablauf der Wartezeit keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann geltend machen; sie ist vielmehr nur auf die im Ehevertrag vereinbarte Morgengabe angewiesen. Bei Religionsverschiedenheit besteht in der Regel kein Erbrecht zwischen den Ehegatten. Dem Vater steht von einem sehr frühen Lebensalter an die ausschließliche elterliche Gewalt über die Kinder zu. Die Kinder folgen ausnahmslos der Religion des mohammedanischen Vaters. Der Ehemann kann seiner Frau ein Verlassen des Aufenthaltsorts oder der ehelichen Wohnung ohne seine Erlaubnis verbieten.

Darüber hinausgehende materiell-rechtliche Auskünfte soll der Standesbeamte nicht erteilen. Es soll auch davon abgesehen werden, Merkblätter und Rundschreiben des Bundesverwaltungsamts zwecks Weitergabe an die Verlobte anzufordern. Die deutsche Verlobte ist vielmehr an das Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — in Köln oder an eine der Auswandererberatungsstellen zu verweisen; die Anschrift dieser Stellen ergibt sich aus meiner Bek. v. 22. 4. 1965 (SMBL. NW. 2182).

2 Türkei, Tunesien

Die Türkei und Tunesien gehören nicht zu den Staaten, in denen eine Mehrehe zugelassen ist. In diesen Fällen ist daher von einer entsprechenden Belehrung abzusehen.

3 Niederschrift

Die Niederschrift über eine entsprechende Belehrung ist ausschließlich für die Aufgebotsakten bestimmt und darf an die Verlobten nicht ausgehändigt werden.

Zu § 179

Auf meinen RdErl. v. 11. 6. 1963 (SMBL. NW. 102) wird hingewiesen.

Zu § 181

Prüfung der Staatsangehörigkeit

Es empfiehlt sich, vor Abgabe der Erklärung durch das Kind oder den gesetzlichen Vertreter von dem ausländischen Verlobten eine Bescheinigung seines Konsulats darüber vorlegen zu lassen, ob das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters nach dessen Heimatrecht erwirbt oder nicht. Kann diese Frage vor der Eheschließung nicht geklärt werden, so ist die Erklärung vorsorglich aufzunehmen.

Auf die Abgabe der Erklärung ist in der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht (§ 202) hinzuweisen.

Zu § 195

Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen und zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz (EheG)

Für die Behandlung der nach dem 15. 11. 1965 zwischen spanischen Staatsangehörigen und nach dem 1. 4. 1966 zwischen griechischen Staatsangehörigen vor Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Botschaft des betreffenden Staates benennt dem Auswärtigen Amt durch Verbalnote die von der Regierung ihres Landes zu Eheschließungen nach § 15 a EheG in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Geistlichen. Das Auswärtige Amt bestätigt der Botschaft den Eingang der Verbalnote mit Eingangsdatum. Die Botschaft teilt die Ermächtigung der Geistlichen und das Eingangsdatum der Verbalnote beim Auswärtigen Amt ihren Konsuln in der Bundesrepublik mit.

Die Konsuln sind von ihrer Botschaft angewiesen worden, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung einer in der Form ihres Rechts geschlossenen Ehe in das standesamtliche Register des Konsulats dem deutschen Standesbeamten zum Zwecke der Eintragung in das Heiratsbuch nur von solchen Eheschließungen zu übersenden, die von einem Geistlichen vorgenommen wurden, der von der Regierung seines Landes zu Eheschließungen nach § 15 a EheG ordnungsgemäß ermächtigt ist und dessen Ermächtigung dem Auswärtigen Amt in einer vor der Eheschließung dort eingegangenen Verbalnote mitgeteilt worden ist.

Der Standesbeamte des Bezirks, in dem die Ehe geschlossen wurde, trägt auf Grund der beglaubigten Abschrift aus dem konsularischen Standesregister und einer darauf vermerkten Erklärung des Konsuls die Eheschließung nach § 15 a Abs. 2 EheG in das Heiratsbuch ein. Die entsprechende Erklärung des Konsuls hat folgenden Wortlaut:

„Ich bescheinige hiermit ferner, daß die Eintragung in Erfüllung der einschlägigen (spanischen-griechischen) Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen erfolgt ist und daß der Priester, Herr X, vor dem die Ehe zwischen Herrn Y und Frau Z am in geschlossen wurde, zu dieser Eheschließung gemäß Verbalnote der (Spanischen/Königlich Griechischen) Botschaft Nr. eingegangen beim Auswärtigen Amt am von der (Spanischen/Königlich Griechischen) Regierung ermächtigt war.“

Der Standesbeamte, der eine solche Ehe in das Heiratsbuch einträgt, sollte den Eheleuten empfehlen, sich eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Heiratsbuch geben zu lassen, damit die Gültigkeit der in Deutschland gemäß § 15 a EheG geschlossenen Ehe auch bei anderen Standesämtern (z. B. bei Anzeige von Geburten) oder Behörden (z. B. Finanzamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Versicherungsamt, Krankenkasse) nachgewiesen werden kann.

Die von der Spanischen bzw. Königlich Griechischen Botschaft übermittelten Listen über die ermächtigten Geistlichen werden vom Auswärtigen Amt dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), zur Aufbewahrung übersandt. Von einer Veröffentlichung dieser Listen wird abgesehen. Die Einholung einer Auskunft bei dem Bundesverwaltungsamt durch den Standesbeamten wird nur in besonders begründeten Zweifelsfällen in Betracht kommen.

Nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs v. 22. 1. 1965 (StAZ 1965, S. 152) haben Ermächtigungen keine rückwirkende Kraft; sie werden vielmehr erst mit dem Eingang der Verbalnote beim Auswärtigen Amt wirksam.

Ist eine zwischen spanischen Staatsangehörigen oder zwischen griechischen Staatsangehörigen vor dem Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe in das deutsche Heiratsbuch eingetragen worden, ohne daß die nach dem genannten Beschluß des Bundesgerichtshofs maßgebenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe im deutschen Rechtsbereich erfüllt waren, so ist die Löschung dieser Eintragung gemäß § 47 PStG zu veranlassen. Auswirkungen auf andere Eintragungen sind daneben zu berücksichtigen. Im übrigen sollte in diesen Fällen den Beteiligten empfohlen werden, die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten nachzuholen.

Zu § 203

Anschriften der Versorgungsämter

Aachen, Schenkendorfstraße 2—6
Bielefeld, Stapenhorststraße 62
Dortmund, Lindemannstraße 78
Düsseldorf, Roßstraße 92
Duisburg, Am Freischütz 10
Essen, Kurfürstenstraße 33
Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2—8
Köln-Riehl, Boltenssterstraße 2
Münster/Westf., Von-Vincke-Straße 23—25
Soest/Westf., Heinsbergplatz 6
Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 76

Zu §§ 204, 205

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Das Verfahren ist durch meinen RdErl. v. 11. 6. 1963 (SMBI. NW. 102) geregelt.

Staatsangehörigkeitsbehörden im Sinne des § 205 sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Verordnung über Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 — GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 102 —).

Zu § 244 Abs. 2

Heimatortskarteien

Zur Zeit bestehen folgende Heimatortskarteien:

Ostpreußen *)	Neumünster, Propstenstraße 13
Deutschbalten (Abt.: Lettland u. Estland)	München 19, Nymphenburger Straße 164, Aufg. II
Deutschbalten *) (Abt. Litauen)	Burg/Dithmarschen Buchholzer Straße 40
Danzig-Westpreußen	Lübeck, Fackenburg Allee 31
Pommern	Lübeck, Fackenburg Allee 31
Mark Brandenburg und die Länder der Sowjetzone	Augsburg, Volkhartstraße 9
Deutsche aus dem Wartheland und Polen	Hannover, Seilwinderstr. 9—11
Niederschlesien	Bamberg, Obere Königstraße 4
Oberschlesien	Passau I, Postfach 8
Sudetendeutsche	Regensburg, Bahnhofstraße 15
Groß-Breslau	Passau I, Postfach 8
Deutsche aus Südost-europa	Stuttgart-O, Neckarstraße 222
Ostumsiedler	Stuttgart-S, Staffenbergstr. 66
Zentralstelle der Heimatortskarteien	München 15, Lessingstraße 1

*) ab etwa Juli 1968 Lübeck, Fackenburg Allee 31

Zu § 245 Abs. 3 Nr. 1

Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West)

Für die Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die beim Standesamt I in Berlin (West) eingehenden Mitteilungen sollen als Kartei zusammengestellt werden. Es sollen deshalb nur Postkarten in der Größe DIN A 6 (Querformat), die sich als Karteiblatt eignen (leichter Karton), verwendet werden.

Zu § 246

Anlegung von Familienbüchern nach Landesrecht

Auf die Verordnung über die Anlegung von Familienbüchern vom 26. Mai 1965 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 211) wird hingewiesen.

Wegen der Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) wird auf die Ergänzung zu § 245 Abs. 3 Nr. 1 hingewiesen.

Zu § 251 Abs. 4

Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West)

Für die Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden (vgl. hierzu Satz 2 der Ergänzung zu § 245 Abs. 3 Nr. 1).

Zu § 256

1 Öffentliche Anstalten

Als öffentliche Anstalten sind nur solche Anstalten anzusehen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden. Hierzu gehören insbesondere die Anstalten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Andere Anstalten — auch solche, die von privatrechtlich gestalteten kirchlichen Organisationen (z. B. Caritas, Innere Mission, Ordensgemeinschaften) getragen werden — fallen unter Absatz 3.

2 Landeskrankenhäuser

Die Rheinischen und Westfälischen Landeskrankenhäuser sind öffentliche Anstalten im Sinne des Absatzes 2.

Zu § 266 Abs. 2

Wegen der allgemeinen Erteilung der Genehmigung wird auf die Ergänzung zu § 75 Abs. 2 hingewiesen.

Zu § 272

Besonders bestimmte Behörde

Außer dem Innenminister kann auch der Regierungspräsident Bestimmungen und Anordnungen gemäß § 26 PStG treffen (§ 1 Abs. 4 ZustVOPStG).

Die Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Regierungspräsidenten zu treffen, falls nicht aus besonderem Anlaß eine Einschaltung des Innenministers geboten erscheint.

Zu § 313

Hofnamen

Auf die Abhandlung „Hofnamen als Familiennamen in Westfalen“ (StAZ 1968, S. 108 ff) wird hingewiesen.

Zu § 315

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 315 ist die Verwaltungsbehörde, die die Eintragung veranlaßt hat.

Zu §§ 323, 324

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

Auf die AV d. Justizministers u. d. Innenministers v. 2. 1. 1964 (SMBl. NW. 3212) wird hingewiesen.

Zu § 328

Wegen des Begriffs „öffentliche Anstalt“ und wegen der Landeskrankenhäuser wird auf die Ergänzung zu § 256 hingewiesen.

Zu § 330

1 Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1

1. Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 330 ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 2 Abs. 2 ZustVOPStG).

Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

- der Polizeibehörde,
- der Staatsanwaltschaft,
- der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft gemacht, so hat die anzeigende Behörde eine Durchschrift der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

2. Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde, Landespolizeibehörde oder das Landeskriminalamt — vgl. § 5 POG —) ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einem Polizeibeamten, der ihr angehört, geführt wird. Kreispolizeibehörde ist auch der Wasserschutzpolizeidirektor (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 POG). Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigt die an den Ermittlungen beteiligte Kreispolizeibehörde den Sterbefall an; werden die Ermittlungen nur von einer Landespolizeibehörde (Verkehrsüberwachungsbereitschaft) geführt, so erstattet diese die Anzeige.

3. Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaues ereignen, sind die Bergämter anzeigepflichtig, sofern nicht bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt beteiligt ist.

4. Die Deutsche Bundesbahn kommt für eine Anzeigepflicht gemäß § 35 PStG, § 2 Abs. 2 ZustVOPStG schon deshalb nicht in Betracht, weil die Bahnpolizei Todesfallermittlungen nur in Verbindung mit Polizeibehörden oder dem Staatsanwalt führt.

2 Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2

Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde.

Zu § 331 Abs. 6

Leichenschauschein

Auf meinen RdErl. v. 1. 12. 1966 (SMBl. NW. 2127) über die vertrauliche Todesbescheinigung (Leichenschauschein) wird hingewiesen.

Die für den Standesbeamten erheblichen Angaben sind auf der offenen Vorderseite enthalten. Der Standesbeamte übersendet die verschlossenen Todesbescheinigungen wöchentlich gesammelt an das zuständige Gesundheitsamt.

Zu § 334

Zuständige Ortspolizeibehörde

Zuständige Ortspolizeibehörde nach Absatz 1 ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 Abs. 2 Verordnung über das Leichenwesen vom 10. Dezember 1964 — GV. NW. S. 415; SGV. NW. 2127 —).

Zu § 347

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

Auf die AV d. Justizministers u. d. Innenministers v. 2. 1. 1964 (SMBl. NW. 3212) wird hingewiesen.

Zu § 353

Wegen der Anschriften der Versorgungsämter wird auf die Ergänzung zu § 203 hingewiesen.

Zu § 387

1 Besonders bestimmte Behörde

Außer dem Innenminister kann auch der Regierungspräsident Anordnungen gemäß § 41 PStG treffen (§ 1 Abs. 4 ZustVOPStG).

Die Anordnungen sind von den Regierungspräsidenten zu erlassen, falls nicht aus besonderem Anlaß eine Einschaltung des Innenministers geboten erscheint.

2 Behandlung der Anordnungen gemäß § 41 PStG

Bei der Vorbereitung und Erteilung der Anordnungen gemäß § 41 PStG ist folgendes zu beachten:

Die Beurkundung einer Geburt, Eheschließung oder eines Sterbefalles kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Sie darf nicht zu einer zweiten Personenstandsführung führen, z. B. einer solchen für die Deutschen in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten.

Liegen die Voraussetzungen für die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag vor (§ 15 a PStG), ist der Antragsteller auf diesen Weg zu verweisen. Die Anlegung des Familienbuches tritt dabei nicht an die Stelle einer Beurkundung gemäß § 41 PStG, da Eintragungen in das Familienbuch eine vorherige (primäre) Beurkundung in einem Geburts-, Heirats- oder Sterbebuch voraussetzen.

Eine Abweichung von dem sonst im Personenstandsrecht geltenden Ortlichkeitsgrundsatz ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn

die Beurkundung bei dem zuständigen Standesamt nicht erreicht werden kann oder

an dem Ort, an dem sich der Standesfall ereignet hat, keine ausreichende Personenstandsbeurkundung im Sinne der deutschen Vorschriften besteht oder

das Ergebnis der Personenstandsbeurkundung nicht zugänglich ist.

Die Beurkundung eines Personenstandesfalles gemäß § 41 Abs. 1 PStG setzt einen Antrag voraus, den der Standesbeamte entgegenzunehmen hat, der für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist. Dem Antrag muß der auch sonst bei Geburts- oder Sterbefällen auszufüllende Fragebogen beigelegt werden. Werden in den Fragebogen Angaben aufgenommen, die durch Personenstandsurkunden nachgewiesen sind, so hat der Standesbeamte dies auf dem Fragebogen zu vermerken; die Urkunden selbst brauchen dem Antrag weder im Original noch in Abschrift beigelegt zu werden.

Die Beurkundung gemäß § 41 Nr. 1 PStG setzt einen zweifelsfreien Nachweis des betreffenden Personenstandesfalles voraus. Notfalls können eidesstattliche Versicherungen verlangt werden (vgl. § 41 Abs. 2 PStG). Der Personenstand des Kindes oder des Verstorbenen ist in der Anordnung so anzugeben, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Todes dargestellt hat. Später eingetretene Veränderungen des Personenstandes (z. B. Legitimation, Anfechtung der Ehelichkeit) werden durch das Standesamt I in Berlin (West) beigelegt.

Zu § 389 Abs. 5, § 393 Abs. 2

Wegen der Nebenregister wird auf die Ergänzung zu §§ 36, 37 hingewiesen.

Zu § 398 Abs. 5, § 399

Wegen des Leichenschauheins wird auf die Ergänzung zu § 331 Abs. 6 hingewiesen.

Zu § 401

Gebührenfreiheit im Rahmen der Erfassung wehrpflichtiger Personen

Geburtsurkunden, die von wehrpflichtigen Personen zur Vorlage bei den Erfassungsbehörden benötigt werden, sind gebührenfrei auszustellen, da die Erfassung im öffentlichen Interesse geschieht.

Die Urkunden sind mit dem Vermerk:

„Nur für Zwecke der Wehrrfassung“
zu versehen.

Meine RdErl. v. 14. 8. 1959, 2. 10. 1961, 13. 10. 1961, 25. 4. 1962, 2. 12. 1964, 13. 12. 1965 (SMBI. NW. 211)

sowie

meine RdErl. v. 14. 7. 1965 (MBI. NW. S. 840), 27. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1392), 6. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 66), 14. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 66), 4. 1. 1966 (MBI. NW. S. 182), 25. 1. 1966 (MBI. NW. S. 311), 16. 2. 1966 (MBI. NW. S. 551), 17. 3. 1966 (MBI. NW. S. 686), 7. 4. 1966 (MBI. NW. S. 808), 20. 5. 1966 (MBI. NW. S. 1103), 6. 10. 1966 (MBI. NW. S. 1936), 9. 12. 1966 (MBI. NW. 1967 S. 9), 13. 11. 1967 (MBI. NW. S. 1885)

werden aufgehoben.

Anlage 1

Merkblatt für Eheschließende

Gesundheitliche Ratschläge

Liebes Brautpaar!

Sie haben sich entschlossen, Ihren Lebensweg gemeinsam fortzusetzen. Als Sie diesen Entschluß faßten, sind Sie sich sicher auch darüber klar geworden, daß eine gute Ehe nur auf einer Reihe tragfähiger Säulen aufgebaut werden kann.

Eine dieser Säulen ist die Gesundheit. Sie sollten sich daher, auch wenn Sie sich noch so wohl fühlen, vor der Eheschließung noch einmal gründlich von Ihrem Hausarzt untersuchen lassen, zumal da es Krankheiten gibt, die von einem Ehepartner auf den anderen und später sogar auf die Kinder übertragen werden können. Sprechen Sie offen mit Ihrem Arzt und bitten Sie ihn ohne Scheu um seinen Rat, wenn es Ihnen erforderlich erscheint. Auch die Ärzte des Gesundheitsamtes können Sie beraten, wenn Sie es wünschen.

Gesunde Kinder sind das Ziel jeder Ehe, und es wird Ihr Bestreben sein, Ihre Kinder so gesund wie möglich zu erhalten. Leider können Kinder aber schon mit gesundheitlichen Schäden zur Welt kommen. Neuere medizinische Erkenntnisse haben gezeigt, daß hierbei das Erbgut eine viel geringere Rolle spielt, als früher einmal angenommen wurde. Es gibt auch äußere Einflüsse, die dem Kind schon während der Schwangerschaft schaden können und die durch vorsorgende ärztliche Maßnahmen vermeidbar sind. In der Schwangerschaft sind daher regelmäßige Untersuchungen durch den Arzt auch dann notwendig, wenn sich die werdende Mutter gesund fühlt.

Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten werden von den Krankenkassen im Rahmen ihrer Vorschriften übernommen.

Außerdem werden im ganzen Land kostenlos gesundheitliche Schulungskurse für werdende Mütter durchgeführt, über die Sie sich beim Gesundheitsamt näher unterrichten können. An solchen Kursen dürfen übrigens auch „werdende Väter“ teilnehmen, die etwas über die Pflege und die Ernährung des gesunden Kindes lernen wollen.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit und Glück für Ihre Zukunft.

Der Amtsarzt

Vorderseite

Anlage 2

Mitteilung über die Anlegung eines Familienbuchs gemäß § 15 a PStG			
Ehemann	Familien- name	Ehefrau	Mädchen- name
Vor- namen		Vor- namen	
Eheschließung am in Standesamt Nr. Das oben bezeichnete Familienbuch ist heute angelegt worden. Standesamt, den Der Standesbeamte			

Rückseite

	An das Standesamt I in Berlin (West) 1000 <u>Berlin 33 (Dahlem)</u> Lentzeallee 107
--	--

Vorderseite

Anlage 3

Mitteilung über den mehr als dreimaligen Wechsel des Führungsortes eines Familienbuchs			
Ehemann	Familien- name		
	Vor- namen		
Ehefrau	Mädchen- name		
	Vor- namen		
Eheschließung am in Standesamt Nr. Anlegungsort des Familienbuchs			
Das oben bezeichnete Familienbuch ist heute übernommen worden. Standesamt, den Der Standesbeamte			

Rückseite

	An das Standesamt _____
--	--

Die Anschriftenseite für diese Mitteilungen kann offenbleiben, weil dieser Vordruck auch für Mitteilungen an andere Standesämter als das Standesamt I verwendbar ist.

6300

Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 4 — 5:10 —
4827/68 — u. d. Finanzministers — I A 1 — Tgb.Nr.
7907/68 — v. 2. 5. 1968

Nach Artikel II des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes — 5. LBesÄndG — vom 17. April 1968 — (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 20320) sind entsprechend den Rahmenvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes neue Spitzenämter für den einfachen Dienst in Besoldungsgruppe A 5, für den mittleren Dienst in Besoldungsgruppe A 9 und für den gehobenen Dienst in Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen.

Unser Gem. RdErl. v. 26. 1. 1954 (SMBL. NW. 6300) wird deshalb dahin geändert, daß im Teil III die Fußnote zu Muster 7 (Stellenplan) folgende Fassung erhält:

*) Unterteilt nach Beamten und Angestellten sowie nach den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen; es können jedoch zusammengefaßt werden:

- im einfachen Dienst
die Besoldungsgruppen A 1 bis A 3,
 - im mittleren Dienst
die Besoldungsgruppen A 5 und A 6,
 - im gehobenen Dienst
die Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
 - im höheren Dienst
die Besoldungsgruppen A 13 und A 14,
- soweit die Stellen für Beamte vorgesehen sind, die an der Regelbeförderung (§ 25 LBesG) teilnehmen.

Bei den Beamten sind vor Beginn der einzelnen Laufbahngruppen (§ 4 Abs. 2 LVO) jeweils die Worte einzusetzen: Einfacher Dienst, Mittlerer Dienst, Gehobener Dienst, Höherer Dienst. Bei den Angestellten sind Dauerangestellte mit einem D zu bezeichnen. Ferner wird eine Unterteilung nach Einzelplänen, Abschnitten usw. empfohlen.

— MBL. NW. 1968 S. 948.

7817
7815

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den freiwilligen Landtausch als Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1968 — V B 3 — 228 — 15405

In Ergänzung der Bundesrichtlinien (BR) v. 25. 4. 1967 (MinBl. BML 1967 S. 153) ordne ich folgendes an:

1 Zu Nummer 4.5 der BR:

Die Helfer übernehmen auch die in Nummer 4.5 der BR genannten Aufgaben. Sie haben ferner die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis zu erstellen.

2 Zu Nummer 5.6 der BR:

Die in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Helfer sind:

- a) Die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH., Bonn, für den Dienstbezirk des Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung,
- b) die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH., Münster (Westf.), für den Dienstbezirk des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung,
- c) die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH., Düsseldorf,
- d) die Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf.

3 Zu Nummer 6 Satz 2 der BR:

Die Entgelte für Ingenieurleistungen im Sinne der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) werden gesondert berechnet. Sie gehören zu den zuschufähigen Kosten für Folgemaßnahmen.

4 Zu Nummer 8 Abs. 2 der BR:

4.1 Für besondere Folgemaßnahmen können Zuschüsse aus Landesmitteln bis zu 10% der tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten bewilligt werden.

4.2 Der Zuschuß aus Bundes- und Landesmitteln darf die jeweiligen Höchstsätze der Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1962 — SMBL. NW. 7815 —) nicht überschreiten.

5 Zu Nummer 9 der BR:

Die auf Grund eines freiwilligen Landtausches erforderlichen Wegebauvorhaben im Sinne von Nr. 9 der BR sind bevorzugt einzuplanen und zu finanzieren.

6 Zu Nummern 10 und 11 der BR:

6.1 Anträge auf Kostenerstattung (Nummer 3 der BR), auf Erstattung von Helfervergütungen (Nummer 6 der BR) sowie auf Zustimmung zu Folgemaßnahmen und auf Gewährung von Zuschüssen für Folgemaßnahmen (Nummer 8 der BR und Nummer 4 dieses RdErl.) sind in zweifacher Ausfertigung an das jeweils zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu richten. Die Anträge sind bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung einzureichen, in dessen Bezirk die Tauschflächen liegen. — § 3 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 573) finden entsprechende Anwendung.

6.11 Mit dem Antrag auf Kostenerstattung und Erstattung von Helfervergütungen sind folgende Unterlagen (2fach) vorzulegen:

- a) der Nachweis, daß mindestens einer der Tauschpartner die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder 1.2 der BR erfüllt,
- b) der von den Tauschpartnern abgeschlossene notarielle Tauschvertrag in beglaubigter Abschrift,
- c) eine Übersichtskarte, in der die Flächen vor und nach dem Tausch dargestellt und die Hofstellen gekennzeichnet sind,
- d) der Nachweis, daß die zur Umschreibung aller Tauschflächen im Grundbuch erforderlichen Anträge gestellt sind und der Umschreibung keine Hindernisse entgegenstehen,
- e) die Belege über die den Tauschpartnern durch den freiwilligen Landtausch entstandenen Kosten (Nummer 3 der BR),
- f) die Bestätigung der Tauschpartner und des Helfers, daß ihnen insbesondere die Bestimmungen der Nummern 12.2 bis 14 der BR und Nummer 12 dieses RdErl. bekannt sind und im Hinblick auf die gewährten Bundes- und Landesmittel anerkannt werden,
- g) die Verpflichtungserklärung, die gewährten Bundes- und Landesmittel zurückzuzahlen, wenn der Tatbestand nach den Nummern 14.1 oder 14.2 der BR vorliegt. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank — mindestens aber mit 6,5% — zu verzinsen. — Habenzinsen sind abzuführen —.
- h) die Bestätigung, daß sonstige Bundes- und Landesmittel nicht beantragt sind oder werden.

6.12 Wird zugleich die Zustimmung zu Folgemaßnahmen und die Gewährung von Zuschüssen für Folgemaßnahmen beantragt, sind ferner vorzulegen (2fach):

- i) eine Erläuterung der notwendigen besonderen Folgemaßnahmen,
 - j) ein Kostenvoranschlag und
 - k) ein Finanzierungsplan für diese Maßnahmen.
- l) Die Folgemaßnahmen sind in der Übersichtskarte darzustellen.

- 6.13 Wird ein Vorschuß für den Helfer nach Nummer 7 der BR beantragt, so genügt im Hinblick auf Nummer 6.11 e) dieses RdErl. zunächst die Vorlage der Belege über die bisher entstandenen Kosten. Die Belege über die ferner entstehenden Kosten sind zur endgültigen Abrechnung der Mittel vorzulegen.
- 6.2 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung prüft die Anträge und Unterlagen und nimmt Stellung dazu, ob
- a) der Förderung kein Hindernis nach Nummer 2 der BR entgegensteht,
 - b) durch die Tauschvereinbarung mindestens für einen Partner, der die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder 1.2 der BR erfüllt [vgl. 6.11 a) dieses RdErl.], eine sinnvolle Zusammenlegung der land- oder forstwirtschaftlichen Flächen erreicht wird,
 - c) die Folgemaßnahmen notwendig sind und das zumutbare übliche Maß der Arbeiten übersteigen, die sonst von Beteiligten eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz aus eigener Kraft und ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln auszuführen sind, und ob die beabsichtigten Folgemaßnahmen ausreichen,
 - d) die Finanzierung insgesamt angemessen ist.
 - e) Erforderlich werdende Klärungen sind in geeigneter Weise herbeizuführen.
- 6.3 Nach Prüfung legt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung eine Ausfertigung des Antrages und der Unterlagen mit seiner Stellungnahme dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung vor.
- 7 Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung entscheidet über die Bewilligung der beantragten Bundes- und Landeszuschüsse im Rahmen der zugeteilten Haushaltsmittel sowie über die Zustimmung zu den besonderen Folgemaßnahmen als Bewilligungsstelle. Je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, jedem Tauschpartner und dem Helfer zu übersenden.
- 8 Die nach den BR und diesem RdErl. zu gewährenden Bundes- und Landesmittel werden von mir haushaltsmäßig den Bewilligungsstellen zugeteilt.
- 9 Die Kasse der Bewilligungsstelle zahlt die Zuschüsse an die Tauschpartner und den Helfer aus.
- 10 Die Tauschpartner und der Helfer haben einen Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Er besteht aus dem Sachbericht und der zahlenmäßigen Erfassung der entstandenen Gesamtkosten und deren Deckung. Gelangt eine Maßnahme nicht bis zum Ende des Rechnungsjahres zum Abschluß, so ist ein Zwischennachweis zu führen.
- 10.1 Der Verwendungsnachweis (Zwischennachweis) ist bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung einzureichen. Dieses prüft ihn vor und leitet ihn der Bewilligungsstelle zu.
- 10.2 Die Bewilligungsstelle prüft abschließend und bescheinigt das Ergebnis der Prüfung auf beiden Ausfertigungen. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Die zweite Ausfertigung ist mit dem zur Einordnung in die Belegsammlung (§ 89 ff. RRO) erforderlichen Vermerk zu versehen und der rechnungslegenden Kasse zuzuleiten.
- 11 Die Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) sind zu beachten.
- 12 Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesrechnungshof sowie der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und alle erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 13 Die Bewilligungsstellen legen mir bis zum 15. 2. eines jeden Jahres einen Bericht mit folgenden Angaben für das abgelaufene Rechnungsjahr vor:
- a) Zahl der Verfahren,
 - b) Zahl der Gemeinden, in deren Gebiet Land getauscht wurde,
 - c) Zahl der Tauschpartner und Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Nummer 1 der BR,
 - d) Zahl der Besitzstücke,
 - e) getauschte Fläche (ha),
 - f) Bundesmittel gemäß Nummer 3 der BR,
 - g) Eigenleistung gemäß Nummer 3 der BR,
 - h) Bundesmittel gemäß Nummer 6 der BR,
 - i) Bundesmittel gemäß Nummer 8 der BR,
 - j) Landesmittel gemäß Nummer 8 der BR,
 - k) Eigenleistung gemäß Nummer 8 der BR,
 - l) Summe der Bundesmittel nach Nummer 3, 6 und 8 der BR,
 - m) Zahl der Verfahren gemäß Nummer 7 der BR,
 - n) Vorschuß aus Bundesmitteln nach Nummer 7 der BR,
 - o) Vorschuß aus Bundesmitteln nach Nummer 8 der BR.
- 14 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 1968 in Kraft.
- 15 Tauschvorhaben,
- a) für die Tauschverträge vor dem 1. 7. 1967 abgeschlossen wurden oder
 - b) die vor dem 1. 4. 1967 eingeleitet worden sind und in denen keine Baumaßnahmen nach Nummer 8 der BR v. 25. 4. 1967 vorgesehen wurden,
- sind noch nach den bisherigen Bundesrichtlinien v. 18. 8. 1959 und den dazu ergangenen Bundes- und Landesbestimmungen über die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt (Main) abzuwickeln.

— MBl. NW. 1968 S. 948.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungs- und Kassenrat F. Höckesfeld
zum Oberregierungs- und -kassenrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungs- und Kassenrat W. Braun
zum Oberregierungs- und -kassenrat.

— MBl. NW. 1968 S. 949.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 5. 1968 — V/3 — 34 — 33

Dem Unternehmen Taeter & Ziemons, Autobus-, Reise- und Verkehrsbetriebe, Inhaber Peter Taeter, in Aachen, Adalbertstraße 116—118, Betriebssitz Aachen, Adalbertstraße 116—118, ist am 30. April 1968 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24. August

1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von Essen nach Bad Spa (Belgien) über Mülheim a. d. Ruhr — Duisburg — Düsseldorf — Neuß — Grevenbroich — Jülich — Aachen-Lichtenbusch (Grenzübergangsstelle), befristet bis zum 31. Januar 1976, erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Es dürfen nur Fahrgäste von Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Düsseldorf, Neuß, Grevenbroich und Jülich nach Bad Spa (Belgien) und in umgekehrter Richtung von Bad Spa (Belgien) nach Jülich, Grevenbroich, Neuß, Düsseldorf, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr nach Essen befördert werden.

Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

- b) Auf der deutschen Teilstrecke wird die Einrichtung folgender Haltestellen genehmigt:

Essen/Porscheplatz, Mülheim a. d. Ruhr/Stadthalle, Duisburg/Hbf., Düsseldorf/Immermannstraße, Neuß/Bf., Grevenbroich/Gasthof Faßbender und Jülich/Am Schwanenteich.

Die Lage der Haltestellen ist für jede Verkehrsrichtung im Benehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

Von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Haltestellen mit den vorgeschriebenen Haltestellenzeichen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BOKraft) wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 45 Nr. 1 BOKraft Befreiung erteilt.

- c) Der Fahrplan und die festgesetzten Beförderungsentgelte sind einzuhalten. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Aachen ausgeübt.

— MBl. NW. 1968 S. 949.

Arbeits- und Sozialminister

Immissionsschutz Schulungsprogramm 1968

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1968 — III B 1 — 8802.43 B

Mit der Bek. v. 10. 1. 1968 (MBl. NW. S. 139) war auf das Schulungsprogramm 1968 der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen hingewiesen worden.

Die Landesanstalt teilt mit, daß für die Sonderkurse I „Anwendung der Ringelmann- und Rußzahl-Methode“ am

18. 9. 1968 und 13. 11. 1968

noch Plätze frei sind. Diese Sonderkurse sind insbesondere bestimmt für Bedienstete der Ordnungsbehörden, die für die Aufsicht über die Erste und Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes zuständig sind. Wegen der Anmeldung wird auf die Bek. v. 10. 1. 1968 verwiesen.

— MBl. NW. 1968 S. 950.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.